

1. Anstellungsvertrag mit dem Vorstandsmitglied einer AG

Vertragspartner

abgeschlossen zwischen der -Aktiengesellschaft, im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, einerseits

und

Herrn/Frau , im Folgenden kurz „Herr/Frau“ bzw „Vorstandsmitglied“ genannt, andererseits.

I. Anstellungsverhältnis

- (1) Herr/Frau wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom (Datum) mit Wirkung vom (Datum)¹⁾ für fünf Jahre zum Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft bestellt.
Herr /Frau hat diese Bestellung angenommen.²⁾
 - (2) Der gegenständliche Anstellungsvertrag ist auf fünf Jahre (Bestellungsablauf) befristet³⁾ und regelt die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorstandsmitglied und der Gesellschaft.⁴⁾
-

II. Tätigkeitsbereich/Funktion

- (1) Das Vorstandsmitglied führt den Titel „Vorstandsdirektor“ und ist kollektiv mit einem anderen kollektivvertretungsbefugten Mitglied des Vorstandes oder mit einem Gesamtprokuristen zur Vertretung der und Zeichnung für die Gesellschaft berechtigt.⁵⁾
- (2) Dem Vorstandsmitglied obliegt im Rahmen des Gesamtvorstandes unter eigener Verantwortung die Leitung des Ressorts. . . .
- (3) Grundlagen für die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes sind das Aktiengesetz, die dem Vorstandsmitglied bekannte Satzung der Gesellschaft, die verbindlichen Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Vorstand in ihrer jeweils geltenden Fassung^{5a)} sowie dieser Anstellungsvertrag.⁶⁾
- (4) Das Vorstandsmitglied hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen. Verletzt das Vorstandsmitglied seine Obliegenheiten, ist es der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Von der Schadenersatzpflicht kann sich das Vorstandsmitglied durch den Gegenbeweis befreien, dass es die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet hat.⁷⁾

- (5) Die Gesellschaft hat als **Versicherungsnehmerin** zugunsten des **Vorstandsmitgliedes** auf ihre Kosten eine **Vermögensschadenshaftpflicht- und -Rechtsschutzversicherung** (D&O-Versicherung) abgeschlossen, die einen Zivilrechtsschutz und einen strafrechtlichen Abwehrschutz beinhaltet, wobei letzterer auch für den Fall von **wegen Vorsatztaten geführten Strafverfahren** gilt (bei Verurteilung wegen einer solchen jedoch die Rückforderung erbrachter Leistungen vorsieht). Der Rechtsschutz beinhaltet neben der Abwehr von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen auch **Deckungsprozesse gegen den Versicherer**. Die Gesellschaft wird diesen Schutz mit einer Versicherungssumme von **zumindest € Mio** für mindestens acht Jahre ab dem Ausscheiden des **Vorstandsmitgliedes** aus der Vorstandsfunktion **aufrechterhalten** und in den Versicherungsbedingungen sicherstellen, dass spätere **Einschränkungen** des Versicherungsschutzes nur für nach der Einschränkung begangene Pflichtverletzungen Geltung haben (Kontinuitätsgarantie-Klausel).^{7a)}

III. Übernahme von Organfunktionen

- (1) Das **Vorstandsmitglied** ist während der Dauer dieses Anstellungsvertrages **verpflichtet, die Bestellung/Wahl als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in konzernangehörigen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen durch die dafür zuständigen Organe anzunehmen, sofern dies im Hinblick auf den Grad der Arbeitsbelastung und die Art der Ausbildung und Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes für dieses zumutbar ist.**⁸⁾
- (2) Von der Regelung in Abs 1 ist die Funktion als gewerberechtlicher Geschäftsführer nicht erfasst.
- (3) Das **Vorstandsmitglied** hat für die **gem Abs 1 übernommenen Organfunktionen gegenüber der Gesellschaft keinen Anspruch auf Vergütung (ausgenommen Sitzungsgelder und Spesenersatz)** und tritt **sämtliche gegenüber Dritten allenfalls bestehende Vergütungsansprüche (ausgenommen Sitzungsgelder und Spesenersatz) an die Gesellschaft ab.**
- (4) Das **Vorstandsmitglied** ist verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen der Gesellschaft **alle gem Abs 1 übernommenen Funktionen unverzüglich niederzulegen**. Zu diesem Zwecke **übergibt das Vorstandsmitglied der Gesellschaft bei Abschluss dieses Vertrages zehn vom Vorstandsmitglied unterfertigte Rücktrittserklärungen, welche die Gesellschaft durch Einsetzen des betroffenen Unternehmens, der betroffenen Funktion und des Rücktrittsdatums jederzeit gem Abs 4 Satz 1 verwenden darf. Bei Beendigung des gegenständlichen Anstellungsvertrages sind die nicht im obigen Sinne verwendeten Erklärungen von der Gesellschaft an das Vorstandsmitglied zurückzustellen.**⁹⁾

IV. Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Das **Vorstandsmitglied** nimmt § X der Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis, wonach im Einklang mit § 95 Abs 5 AktG angeord-

net ist, dass vor dem Abschluss bestimmter Geschäfte bzw der Durchführung bestimmter Handlungen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist.¹⁰⁾

- (2) Mit Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom (Datum) wurden die für die in § X lit a–f der Satzung angeführten Geschäfte und Handlungen maßgebenden Betragsgrenzen folgendermaßen festgesetzt:¹¹⁾

	Einzelfall Euro	per anno Euro
lit a (Liegenschaften)		
lit b (Investitionen)		
lit c (Bestandverträge)		
lit d (Kreditaufnahme)		
lit e (Kreditgewährung)		
lit f (Dienstverträge)		

V. Entgelt

- (1) Das Vorstandsmitglied erhält als Entgelt für seine gesamte Tätigkeit einen jährlichen Bruttobezug von derzeit (ab ...) € , der in vierzehn gleich großen Teilbeträgen von je € zu Beginn eines jeden Monats und zusätzlich am 1. 6. und 1. 12. eines jeden Jahres ausbezahlt wird.
- (2) Mit diesem Bezug sind auch Leistungen des Vorstandsmitgliedes abgegolten, die über die für Angestellte der Gesellschaft geltende Normalarbeitszeit hinaus erbracht werden. Es gilt als wohlverstanden, dass das Vorstandsmitglied bei Bedarf derartige Mehrleistungen erbringen wird.¹²⁾
- (3) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres, soweit dies die Ertragslage der Gesellschaft zulässt, über eine Anhebung der laufenden Bezüge gem Abs 1 unter Bedachtnahme auf die seit der letzten Festsetzung allenfalls eingetretenen Kaufkraftverluste beschließen.¹³⁾
- (4) Zusätzlich zum laufenden Bezug gem Abs 1 erhält das Vorstandsmitglied eine Tantieme, die höchstens 100% des Jahresbruttobezuges betragen kann.

Die Tantieme ist entsprechend einem zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Aufsichtsrat jährlich im Vorhinein zu vereinbarenden Zielkatalog und entsprechend dem Grad der Zielerreichung zu ermitteln.¹⁴⁾

Die Tantieme ist mit Ablauf jenes Monats fällig, in dem der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt (§ 96 Abs 4 iVm § 104 Abs 3 AktG) wurde. Scheidet das Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft – ausgenommen auf Grund grober Pflichtverletzung iSd § 75 Abs 4 AktG oder ungerechtfertigten vorzeitigen Austritts – aus, gebührt die Tantieme anteilig.¹⁵⁾

- (5) Im Falle der Dienstverhinderung des Vorstandsmitgliedes infolge Krankheit oder Unglücksfall wird die Gesellschaft das dem Vorstandsmitglied gebührende Entgelt gem Abs 1 für die Dauer von maximal sechs Monaten in voller Höhe und maximal weitere drei Monate in der Höhe von 49% (unter Einrechnung der abgabenrechtlich relevanten Sachbezüge) weiter zahlen.¹⁶⁾

VI. Unfallversicherung

Die Gesellschaft wird das Vorstandsmitglied auf ihre Kosten für die Dauer des Anstellungsvertrages mit nachstehenden Versicherungssummen gegen Unfall versichern:

Tod	1 Jahresbruttobezug
Invaldität	2 Jahresbruttobezüge
Heilungskosten	1 Monatsbruttobezug

Das Vorstandsmitglied ist berechtigt, den oder die Begünstigten für den Todesfall zu bestimmen.¹⁷⁾

VII. Dienstwagen, Dienstreisen

- (1) Die Gesellschaft stellt dem Vorstandsmitglied als Dienstwagen einen PKW der gehobenen Mittelklasse/der Luxusklasse zur Verfügung, den das Vorstandsmitglied auch privat benützen darf.

Die auf den für die Privatnutzung anzusetzenden Sachbezugswert entfallenden Steuern trägt zur Gänze das Vorstandsmitglied.¹⁸⁾

- (2) Das Vorstandsmitglied hat bei Dienstreisen Anspruch auf Benützung der ersten Klasse bei Zugreisen und der Businessclass bei Flugreisen.

Im Übrigen werden Reisekosten in angemessener Höhe gegen Belegnachweis vergütet.¹⁹⁾

VIII. Urlaub

Das Vorstandsmitglied hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub in der Dauer von 36 Werktagen, wobei Samstage als Werktage gelten. Hinsichtlich der Verjährung des Urlaubsanspruches gilt § 4 Abs 5 UrlG. Im Falle des Ausscheidens des Vorstandsmitgliedes gilt das Urlaubsgesetz sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Abgeltung nicht verbrauchten Urlaubes mit einem Jahresurlaub begrenzt ist.²⁰⁾

Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist unter Bedachtnahme auf die Interessen der Gesellschaft und die Erholungsmöglichkeiten des Vorstandsmitgliedes jeweils im Vorhinein im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates festzulegen.²¹⁾

IX. Wettbewerbsverbot, Interessenkonflikte

- (1) Das Vorstandsmitglied unterliegt dem Wettbewerbsverbot des § 79 AktG.

Danach ist es dem Vorstandsmitglied ohne schriftliche Einwilligung des Aufsichtsrates verwehrt, ein Unternehmen zu betreiben, im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen oder Aufsichtsratsmandate in Unternehmen anzunehmen, die mit der Gesellschaft nicht konzernmäßig verbunden sind oder an denen die Gesellschaft nicht unternehmerisch beteiligt ist (§ 228 Abs 1 UGB). Außerdem darf sich das Vorstandsmitglied an einer anderen unternehmerisch tätigen Gesellschaft nicht als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen.

Im Falle des Verstoßes gegen dieses Verbot kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern oder statt dessen vom Vorstandsmitglied verlangen, dass es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse, und dass das Vorstandsmitglied die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Das Recht der Gesellschaft, das Vorstandsmitglied wegen Verletzung des Wettbewerbsverbotes vorzeitig abzuberufen (§ 75 Abs 4 AktG) und den Anstellungsvertrag aufzulösen, bleibt davon unberührt.

- (2) Über das Wettbewerbsverbot des § 79 AktG hinaus ist dem Vorstandsmitglied ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft, für deren Erteilung der Aufsichtsrat^{21 a)} zuständig ist, die entgeltliche Ausübung einer anderen Tätigkeit als der durch diesen Anstellungsvertrag geregelten untersagt, selbst wenn diese Tätigkeit nicht konkurrenzierend ist. Die unentgeltliche und ohne Erwerbsabsicht erfolgende Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag oder Interesse Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat dann, wenn durch eine solche Tätigkeit die Interessen der Gesellschaft oder die Einsatzfähigkeit des Vorstandsmitgliedes beeinträchtigt werden können.²²⁾

Im Übrigen ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, der Gesellschaft seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.²³⁾

- (3) Der bloße Erwerb einer – wenn auch mit Gesellschafterrechten verbundenen – Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen, so zB als stiller Gesellschafter oder Aktionär, ist jedenfalls zulässig, sofern mit dieser Beteiligung keinerlei unternehmerischer Einfluss verbunden ist.
- (4) Der Aufsichtsrat nimmt nachstehende Funktionen des Vorstandsmitgliedes zustimmend zur Kenntnis:

... ..
... ..
... ..

Eine erteilte Genehmigung kann der Aufsichtsrat jederzeit widerrufen. In diesem Falle ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die betroffene Tätigkeit/Funktion un-

verzüglich zu beenden/zurückzulegen, wobei dem Vorstandsmitglied eine angemessene Frist zu setzen ist.

Für die Ausübung von genehmigten bzw im Rahmen dieses Vertrages zustimmend zur Kenntnis genommenen Nebenbeschäftigungen darf das Vorstandsmitglied Infrastruktur der Gesellschaft (Büromaterial, Sekretariat etc) im erforderlichen und den Betrieb nicht störenden Ausmaß ohne Kostenersatzpflicht in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für die Besorgung privater Angelegenheiten (Korrespondenz, Organisation von Reisen etc) im notwendigen und verkehrsüblichen Ausmaß.^{23a)}

- (5) Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit für die Gesellschaft deren Interesse und das Unternehmenswohl vor die eigenen Interessen zu stellen. Dem Vorstandsmitglied ist ohne Einwilligung des Aufsichtsrates der Abschluss von Geschäften namens der Gesellschaft untersagt, an deren Abschluss entweder das Vorstandsmitglied selbst oder ein naher Angehöriger oder ein dem Vorstandsmitglied oder einem nahen Angehörigen nahe stehendes Unternehmen ein eigenes geschäftliches Interesse besitzt. Nahe Angehörige iS dieser Bestimmung sind Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern, eheliche und uneheliche Kinder, Wahl- und Pflegekinder und Geschwister. Unter nahe stehenden Unternehmen iS dieser Bestimmung sind – in welcher Rechtsform auch immer organisierte – Unternehmen zu verstehen, an denen das Vorstandsmitglied oder ein im obigen Sinne naher Angehöriger direkt oder indirekt – gegebenenfalls mit anderen nahen Angehörigen des Vorstandsmitgliedes oder weiteren nahe stehenden Unternehmen – in einer Weise beteiligt ist, die wesentlichen, wenn auch nicht bestimmenden oder beherrschenden Einfluss auf die Führung des Unternehmens vermittelt. Außerdem sind darunter Unternehmen beliebiger Rechtsform zu verstehen, in denen das Vorstandsmitglied oder ein naher Angehöriger des Vorstandsmitgliedes eine Funktion als Arbeitnehmer in einer Managementposition oder als Berater bekleidet. Bei der Handhabung dieser Vertragsbestimmung ist eine wirtschaftliche und keine formalistische Betrachtungsweise zu Grunde zu legen.²⁴⁾

X. Erwerb und Veräußerung von Aktien²⁵⁾

Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und in der Gesellschaft darüber hinaus geltenden Richtlinien und Standards²⁶⁾ betreffend die Tätigkeit von Geschäften in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder sich darauf beziehenden Derivaten der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen (§ 228 Abs 3 UGB)²⁷⁾ und betreffend die Vermeidung von Insiderhandel genauestens einzuhalten. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind derartige Geschäfte binnen fünf Arbeitstagen nach dem Tag des Abschlusses zu melden und zu veröffentlichen.

Dies gilt auch bei der Tätigkeit von oben bezeichneten Geschäften durch Treuhänder oder dem Vorstandsmitglied nahestehende Personen, insb im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige des Vorstandsmitgliedes. Das Vorstandsmitglied hat im Rahmen des Kollegialorgans Vorstand dafür zu sorgen, dass erfolgte Meldungen über „director's dealings“ unverzüglich auf der Website der Gesellschaft bekannt gegeben werden und dort mindestens drei Monate ersichtlich bleiben.²⁸⁾

Die sich aus § 91 BörseG ergebenden Verpflichtungen des Vorstandsmitgliedes bleiben davon unberührt.²⁹⁾

XI. Abfertigung

- (1) Festgehalten wird, dass das Vorstandsmitglied seit in den Diensten der Gesellschaft/des-Konzerns/einer Rechtsvorgängerin der Gesellschaft steht. Mit der Bestellung zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft erfolgte keine Auszahlung einer Abfertigung; vielmehr gilt die in Abs 2 angeführte Regelung.³⁰⁾
- (2) Das Vorstandsmitglied hat bei Beendigung des Vorstandsamtes und Beendigung des Anstellungsvertrages Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe eines laufenden Jahresbruttobezuges gem Pkt V. Abs 1 unter Berücksichtigung des Pkt V. Abs 3 dieses Vertrages.³¹⁾ Die dem Vorstandsmitglied nach den Bestimmungen des BMSVG aus der Mitarbeitervorsorgekasse zustehende Abfertigung wird auf diese Abfertigung angerechnet.^{31a)}

Ein Anspruch auf die zusätzliche Abfertigung besteht jedoch nicht, wenn das Vorstandsmitglied infolge grober Pflichtverletzung gem § 75 Abs 4 AktG abberufen und der Anstellungsvertrag in sinngemäßer Anwendung des § 27 AngG vorzeitig beendet wird oder wenn das Vorstandsmitglied sein Mandat ohne wichtigen Grund und ohne Zustimmung des Aufsichtsrates niederlegt. Dasselbe gilt, wenn das Vorstandsmitglied ein Angebot des Aufsichtsrates zur Wiederbestellung und Anstellung zu wirtschaftlich mindestens gleich günstigen Konditionen ablehnt, sofern im Zeitpunkt des Auslaufens des Vorstandsmandats das Vorstandsmitglied noch nicht mindestens fünf Jahre im Amt war oder die angebotene Wiederbestellung zu einer Mandatsdauer von insgesamt nicht mehr als acht Jahren führt und nicht über die Erreichung des nach den jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Sozialversicherungsbestimmungen geltenden Pensionsalters für die Erlangung einer vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer hinausreicht.³²⁾

XII. Change of Control^{32a)}

- (1) Tritt während der Laufzeit des Anstellungsvertrages ein Kontrollwechsel iS der nachstehenden Bestimmungen bei der Gesellschaft ein, ist das Vorstandsmitglied berechtigt, innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt des Kontrollwechsels seine Funktion als Vorstandsmitglied der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsrat zu Händen des Vorsitzenden zurück zu legen. Damit gilt automatisch auch der gegenständliche Anstellungsvertrag als aufgelöst. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit der Kundmachung gem § 19 Abs 2 Übernahmegesetz, aus der hervorgeht, dass ein Kontrollwechsel iSd Übernahmegesetzes stattgefunden hat und der Erwerb der Kontrollbeteiligung vollzogen wurde (dies unter Einschluss der Voraussetzungen für den Kontrollerwerb nach den allenfalls anwendbaren Vorschriften des österreichischen Kartellgesetzes oder der dessen Anwendung verdrängenden Fusionskontroll-Verordnung der EU).

Diese Veröffentlichung genügt als Nachweis des eingetretenen Kontrollwechsels.

- (2) Ein Kontrollwechsel^{32b)} liegt dann vor, wenn ein Investor oder mit ihm gemeinsam vorgehende Investoren ein Pflichtangebot nach den Bestimmungen des österreichischen Übernahmegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund einer auf § 27 Abs 1 Z 1 des Übernahmegesetzes gestützten abweichenden Satzungsregelung^{32c)} nach Beurteilung der Übernahmekommission stellen müssen oder ein freiwilliges Angebot stellen und nach Abschluss des freiwilligen Verfahrens eine Beteiligung über der für ein Pflichtangebot geltenden Grenze gehalten wird. Außerdem liegt ein Kontrollwechsel dann vor, wenn ein Aktionär oder mehrere gemeinsam vorgehende Aktionäre eine „einfache Hauptversammlungsmehrheit“, dh eine solche Beteiligung an der Gesellschaft erlangen, die unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Präsenzquoten der letzten drei ordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft eine einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen ermöglicht.^{32d)} Dass mehrere Aktionäre in diesem Sinne „gemeinsam vorgehen“, hat das Vorstandsmitglied zu beweisen. Sich auf eine einzelne Hauptversammlung beziehende ad hoc-Mehrheiten gelten nicht als gemeinsames Vorgehen. In diesem Fall beginnt die Sechsmonatsfrist für die Abgabe der Zurücklegungserklärung mit der schriftlichen Anzeige des Vorstandsmitgliedes an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dass nach Ansicht des Vorstandsmitgliedes eine „einfache Hauptversammlungsmehrheit“ erlangt wurde.^{32e)}
- (3) Die Zurücklegung der Vorstandsfunktion wird sechs Monate nach Abgabe der Erklärung durch das Vorstandsmitglied mit dem darauf folgenden Monatsletzen wirksam. Die Vertragspartner werden jedoch darauf hinwirken, dass einvernehmlich eine möglichst frühzeitige Beendigung der Vorstandsfunktion erfolgen kann. Dabei sind vorrangig die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigen.
- (4) Das Recht, die Vorstandsfunktion wegen eines Kontrollwechsels zurück zu legen, endet, wenn der Kontrollwechsel weniger als zwölf volle Monate vor Ablauf der Vorstandsbestellung eintritt.^{32f)}
- (5) Die vertraglichen Ansprüche des Vorstandsmitgliedes auf die laufenden Bezüge, der Anspruch auf erfolgsbezogene Vergütung gem Pkt V. Abs 4 und auf andere tätigkeitsbezogene Leistungen der Gesellschaft, nicht jedoch auf den Dienst-PKW, bleiben in diesem Fall wie folgt aufrecht:
 - Bei einer Restlaufzeit des Vorstandsmandats von über drei Jahren ab Vertragsbeendigung erstreckt sich der Anspruch des Vorstandsmitgliedes auf drei Jahresbezüge;^{32g)}
 - bei einer Restlaufzeit des Vorstandsmandats von über zwei Jahren ab Vertragsbeendigung erstreckt sich der Anspruch des Vorstandsmitgliedes auf zwei Jahresbezüge;
 - bei einer Restlaufzeit des Vorstandsmandats von weniger als zwei Jahren ab Vertragsbeendigung erstreckt sich der Anspruch des Vorstandsmitgliedes auf den für die Restlaufzeit gebührenden Jahresbezug, mindestens aber auf einen Jahresbezug,
 - wobei als Bezugsgröße der letzte Jahresbezug (bestehend aus dem festen und dem variablen Bezug gem Pkt V. Abs 1 iVm Abs 4 des Anstellungsvertrages vor Ab-

gabe der Auflösungserklärung herangezogen und dabei eine Zielerreichung von% unwiderleglich vermutet wird.^{32h)} Allenfalls bestehende Resturlaubsansprüche gelten als abgegolten. Bis zum Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses erworbene Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht und werden ergänzend nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt.

XIII. Abberufung und Beendigung des Anstellungsvertrages

- (1) Das Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem § 75 Abs 4 AktG, wozu insb grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung zählen, vorzeitig von seinem Amt abberufen werden.³³⁾
- (2) Die Gesellschaft ist im Falle der Abberufung zur vorzeitigen Auflösung des Anstellungsvertrages berechtigt, wenn ein vom Vorstandsmitglied verschuldeter Grund vorliegt, der in sinngemäßer Anwendung des § 27 AngG die Gesellschaft zur Entlassung berechtigt.³⁴⁾
- (3) Endet die Funktion des Vorstandsmitgliedes wegen Unterganges der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft, insb auf Grund einer Gesamtrechtsnachfolge (Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung etc), so erlischt mit dem Vorstandsamt automatisch auch dieser Anstellungsvertrag.³⁵⁾
- (4) Das Vorstandsmitglied ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Vorstandsmandat unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu jedem Monatsletzten durch schriftliche Erklärung, die an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gerichtet zu sein hat, aufzulösen. Diese Erklärung gilt gleichzeitig als Kündigung des Anstellungsvertrages mit demselben Wirksamkeitszeitpunkt.³⁶⁾

XIV. Einsichtnahme Klausel^{36a)}

Sollte das Vorstandsmitglied nach seinem Ausscheiden mit (Schadenersatz-) Ansprüchen der Gesellschaft konfrontiert sein, so ist es berechtigt, selbst oder durch einen durch berufsrechtliche Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertreter (zB Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) Einsicht in die relevanten Dokumente und Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen und davon Abschriften anzufertigen. Wenn und soweit die Gesellschaft die Einsichtnahme verweigert, kann sie sich, unbeschadet des vertraglichen Rechts des Vorstandsmitgliedes auf Einsichtnahme, in einem allfälligen Schadenersatzprozess nicht auf Beweiserleichterungen oder eine Beweislastumkehr zu ihren Gunsten berufen.

XV. Konkurrenzklausele

- (1) Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bis zum Ablauf eines Jahres ab der Beendigung des Vorstandsamtes innerhalb Österreichs im Geschäftszweig der Gesellschaft

weder selbstständig noch unselbstständig tätig zu werden.³⁷⁾ Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung schuldet das Vorstandsmitglied eine Konventionalstrafe in Höhe des Sechsfachen des zuletzt gezahlten monatlichen Bruttobezuges gem Pkt V. Abs 1 dieses Vertrages. Dadurch wird das Recht der Gesellschaft, einen darüber hinausgehenden Schadenersatz und die Unterlassung des konkurrenzierenden Verhaltens zu verlangen, nicht berührt.³⁸⁾

- (2) Die Verpflichtung besteht nicht, wenn das Vorstandsmitglied ohne sein Verschulden vorzeitig abberufen wird, wenn die Gesellschaft eine Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes zu denselben Konditionen ablehnt, obwohl das Vorstandsmitglied weder Pflichtverstöße begangen hat noch dienstunfähig ist, wenn das Vorstandsmitglied sein Amt aus einem von der Gesellschaft verschuldeten, wichtigen Grund vorzeitig niederlegt und wenn das Vorstandsamt bzw der Anstellungsvertrag nach Pkt XII. Abs 3 endet.³⁹⁾

XVI. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit sich aus dem Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Vorstand und diesem Anstellungsvertrag nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes (BGBl 1921/292) in der jeweils geltenden Fassung.⁴⁰⁾
- (2) Änderungen dieses Anstellungsvertrages bedürfen der Schriftform und auf Seiten der Gesellschaft überdies der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bzw das von diesem bevollmächtigte Aufsichtsratsmitglied.⁴¹⁾
- (3) Sämtliche mit der Errichtung dieses Anstellungsvertrages verbundene Gebühren und Abgaben trägt die Gesellschaft. Die Kosten einer rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.⁴²⁾
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.⁴³⁾
- (5) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht in auszutragen.⁴⁴⁾

Datum

Unterschriften

Anmerkungen

- 1) Das Datum des Bestellungsbeschlusses muss nicht mit dem Wirksamkeitsbeginn der Bestellung übereinstimmen. Eine Bestellung, deren Wirkung erst zu einem bestimmten, zukünftigen Zeitpunkt eintreten soll, ist grundsätzlich zulässig. Die Fünfjahresfrist des § 75 Abs 1 Satz 1 AktG beginnt nicht vom Zeitpunkt der Bestellung.